

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1523

Vol. 1972/0210

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1523 endg.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

gestützt auf Artikel 94 EWGV, zur Festsetzung
der Überwachungsmodalitäten seitens der Kommission
bei der Anwendung der Grundsätze für die Koordinierung
der allgemeinen Beihilferegeln mit regionaler Ziel-
setzung in den Zentralgebieten der Gemeinschaft

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1523 endg.

ERWÄGUNGSGRÜNDE

1. Durch ihre Mitteilung betreffend die allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung vom 23. Juni 1971 (1) hat die Kommission den Rat davon in Kenntnis gesetzt, daß sie ab 1. Januar 1972 in Ausübung der ihr durch Artikel 92 ff. EWGV übertragenen Aufgabe bestimmte Grundsätze der Koordinierung auf die allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung anwende. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben ihrerseits entsprechend einem Wunsch der Kommission in einer EntschlieBung vom 20. Oktober 1971 (1) die Verpflichtung übernommen, diese Prinzipien zu beachten.

2. In der Mitteilung und der EntschlieBung wurde unterstrichen, daß "da die Koordinierung und die Umformung der Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung schrittweise erfolgen, eine Überwachung notwendig ist, nicht nur um die schrittweise Durchführung zu gewährleisten, sondern auch um die tatsächlichen Ergebnisse dieser Koordinierung feststellen und gegebenenfalls die Anwendungsmodalitäten vervollständigen bzw. ergänzen zu können".

Es wurde vorgesehen, daß die Überwachung seitens der Kommission durch die nachträgliche Mitteilung der wichtigsten Anwendungsfälle der allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung in den Zentralgebieten der Gemeinschaft durch ein die Geheimhaltung gewährleistendes Verfahren durchgeführt wird, das mit Unterstützung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten erarbeitet werden soll.

Diese technischen Arbeiten wurden im Verlauf des ersten Halbjahres 1972 durchgeführt und haben es anläßlich einer multilateralen Sitzung am 21. November 1972, zu der die Kommission die für Beihilfefragen zuständigen Generaldirektoren der verschiedenen Mitgliedstaaten eingeladen hatte, erlaubt, eine Übereinstimmung hinsichtlich folgender Punkte zu erzielen:

- Zeitfolge der Mitteilungen: der hierfür maßgebende Grundsatz besteht darin, daß zwischen der Entscheidung oder der Beratung betreffend die Gewährung einer Beihilfe und dem Datum der Mitteilung keine zu lange Frist verstreichen darf;

./.

(1) Amtsblatt Nr. C 111 vom 4.11.1971

- Bestimmung der wichtigsten Fälle: sie geht von dem zweifachen Bemühen aus, nur die tatsächlich wichtigen Anwendungsfälle von regionalen Beihilfen in Erwägung zu ziehen, ohne jedoch die Wirksamkeit der Überwachung zu beeinträchtigen;
- Inhalt der Mitteilungen;
- Geheimhaltung.

3. Hinsichtlich der Rechtsform, in der die vereinbarten Überwachungsmodalitäten festgehalten werden sollen, wurde von einigen Mitgliedstaaten geltend gemacht, daß ihnen die Anwendung dieser Modalitäten durch die Annahme einer Verordnung wie sie Artikel 94 EWGV im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 92 und 93 vorsieht, erleichtert würde.

Der vorliegende Vorschlag soll diesen Überlegungen Rechnung tragen.

Es ist jedoch unerlässlich, daß die Überwachung seitens der Kommission entsprechend den vorgesehenen Fristen durchgeführt werden kann (insbesondere Mitteilung von im Jahre 1972 aufgetretenen wichtigen Fällen durch die bisherigen sechs Mitgliedstaaten vor dem 1. April 1973). Wenn aus Gründen seines Arbeitsprogramms der Rat nicht in der Lage sein sollte, den vorliegenden Vorschlag einer Verordnung innerhalb eines Zeitraumes zu verabschieden, der die Einhaltung dieser Fristen gestattet, so wird die Kommission in geeigneter Form die zu diesem Zweck notwendigen Übergangsmaßnahmen treffen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates,
gestützt auf Artikel 94 EWGV, zur Festsetzung
der Überwachungsmodalitäten seitens der Kommission
bei der Anwendung der Grundsätze für die Koordinierung
der allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung
in den Zentralgebieten der Gemeinschaft

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

Auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat in ihrer Erklärung den Rat darüber informiert, daß sie ab 1. Januar 1972 im Rahmen der ihr gemäß Artikel 92 ff. des EWG-Vertrages übertragenen Aufgabe die in ihrer Mitteilung (1) an den Rat enthaltenen Koordinierungsgrundsätze auf die allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung anwenden werde.

Im Anschluß an diese Mitteilung sind die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten durch ihre erste Entschliebung (2) über die allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung am 20. Oktober 1971 die Verpflichtung eingegangen, sich an die erwähnten Grundsätze zu halten.

Die Überwachung der Anwendung der Koordinierungsgrundsätze der allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung erfolgt durch die Kommission mittels eines Verfahrens der nachträglichen Übermittlung der Anwendungsfälle in den Zentralgebieten der Gemeinschaft, das die Geheimhaltung gewährleistet.

Im Rahmen der Anwendung der Artikel 92 und 93 EWGV ist es angebracht, die Modalitäten dieser Übermittlung zu präzisieren.

./.

(1) Amtsblatt Nr. C 111/9 vom 4.11.1971

(2) Amtsblatt Nr. C 111/1 vom 4.11.1971

Hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission entsprechend den nachfolgend vorgesehenen Modalitäten die Anwendungsfälle der allgemeinen Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung in den Zentralgebieten der Gemeinschaft mit.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am ersten Tag des auf das Vierteljahresende folgenden vierten Monats die Anwendungsfälle mit, die im Laufe des betreffenden Vierteljahres Gegenstand einer Entscheidung oder Beratung gewesen sind.

bisherigen
Was die Mitgliedstaaten betrifft, so erfolgt die erste Mitteilung an die Kommission vor dem 1. April 1973. Diese erste Mitteilung erstreckt sich auf die Anwendungsfälle, die im Laufe des Jahres 1972 Gegenstand einer Entscheidung oder Beratung gewesen sind.

Artikel 2

Dem in Artikel 1 festgelegten Verfahren unterliegen die Fälle, in denen die geförderte Investition in der Landeswährung einen entsprechenden Betrag erreicht oder überschreitet von:

4.000.000 R.E. : für folgende Maßnahmen:

- Gründung neuer Betriebe
- Erweiterung bereits bestehender Betriebe in Verbindung mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze;

3.000.000 R.E. : für folgende Maßnahmen:

- Umstrukturierung
- Modernisierung
- Rationalisierung
- Erweiterung ohne Schaffung von Arbeitsplätzen
- usw.

Soweit erforderlich wird die Kommission aufgrund der im Zeitraum vom 1. Januar 1972 bis 1. Januar 1974 gemachten Erfahrung den Rat mit einem Vorschlag zur Änderung dieser Werte befassen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Mitteilungen müssen den in der Anlage I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Modalitäten entsprechen.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen internen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die unter Artikel 1 fallenden Mitteilungen von Anwendungsfällen nicht die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen beeinträchtigen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, daß die eine einzelne Investition betreffenden Auskünfte nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, als dem der Anwendung der Grundsätze für die Koordinierung der allgemeinen Beihilferegulungen mit regionaler Zielsetzung.

Der jährlich von der Kommission dem Rat vorzulegende Bericht über diese Anwendung enthält keine Einzelangaben; es erfolgt ebenfalls keine Mitteilung dieser Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten.

Modalitäten der Mitteilungen betreffend
die Anwendungsfälle der allgemeinen Beihilferegelungen
mit regionaler Zielsetzung in den Zentralgebieten
der Gemeinschaft

1. Für jeden Einzelfall wird ein individueller Bogen angelegt.

Bildet ein Investitionsvorgang Gegenstand mehrerer, zeitlich gestaffelter Entscheidungen über eine Beihilfegewährung, so ist der individuelle Bogen über diesen Vorgang nach Maßgabe des Zeitpunktes, in dem die erste Entscheidung oder Beratung über eine Beihilfegewährung getroffen wird, anzulegen und zu übermitteln. Ein oder mehrere zusätzliche individuelle Bogen werden dann der Kommission im Rahmen der vierteljährlichen Mitteilungen entsprechend den späteren Entscheidungen oder Beratungen über eine Beihilfegewährung zugeleitet, wobei darüber zu wachen ist, daß diese ergänzenden Bogen Bezug nehmen auf die Numerierung des Hauptbogens, der bereits Gegenstand einer früheren Mitteilung war.

Jeder Einzelbogen wird mit einer Kennzahl, dem Jahr und dem Anfangsbuchstaben des jeweiligen Landes versehen. Beispiel: Bogen Nr. 1/72/X (für den Mitgliedstaat X). Die Numerierung beginnt jedes Jahr von neuem ab null.

2. Jeder Einzelbogen soll folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme: zum Beispiel Gründung, Erweiterung, Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung.
- Lokalisierung: Gemeinde, Zone und Region, in der die Maßnahme durchgeführt wird. Wenn die angewandte Beihilferegelung eine Ausnahme für eine Investitionsbeihilfe außerhalb der in dieser Regelung festgelegten Beihilfezonen vorsieht, so muß dies mitgeteilt werden.
- Höhe der Investition: In absoluten Zahlen in Landeswährung oder in Rechnungseinheiten sowie Aufgliederung (in absoluten Zahlen) der verschiedenen Ausgabengruppen (Grundstücke, Gebäude, Ausrüstung und sonstige Posten).
- Angewandte Beihilferegelungen: In jedem Fall Angabe der angewandten Regelung. Bei gleichzeitiger Anwendung mehrerer Beihilferegelungen, sei es bei Kumulierung verschiedener Regelungen, sei es bei gemeinsamer Anwendung verschiedener Beihilfen aufgrund unterschiedlicher Regelungen, sollte bei jeder Beihilfe auf die angewandte Regelung hingewiesen werden.

- Art und Höhe der Beihilfen: Jede Beihilfeart muß angegeben werden (unter Bezug auf die angewandte Regelung, siehe oben). Weichen die Einzelheiten oder die Intensität der Beihilfe von den Vorschriften der angewandten Regelung ab (beispielsweise geringere Intensität oder ungünstigere Modalität als im Höchstfall), so müssen sämtliche Einzelheiten auf dem Bogen eingetragen werden.
- Zahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze: Diese Angabe ist bei den Investitionen zur Gründung neuer Betriebe und zur Erweiterung bereits bestehender Betriebe unbedingt erforderlich.
- Tätigkeitsbereiche: Auf dem Bogen ist der beihilfebegünstigte Tätigkeitsbereich aufzuführen. Hierbei ist nach Möglichkeit die in der "Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften" (NACE) vorgesehene Aufschlüsselung in Klassen zugrunde zu legen.
- Höhe der Beihilfe ausgedrückt in Netto-Subventionsäquivalent: Sämtliche Angaben, die notwendig sind für die Errechnung des Netto-Subventionsäquivalents jeder Beihilfe entsprechend der in Artikel 5 des Anhangs zur Mitteilung der Kommission an den Rat über die allgemeinen Beihilferegeln mit regionaler Zielsetzung beschriebenen gemeinsamen Bewertungsmethode, müssen auf dem Bogen vermerkt sein.